

Übersicht: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	Nein.		Gilt für türkische Arbeitnehmer*innen, die bereits in Deutschland arbeiten und somit dem ARB 1/80 unterliegen, sowie deren Familienangehörige. Auch geringfügige Tätigkeit kann zum Arbeitnehmer*innenstatus führen. § 5 AufenthG ist dann nicht anwendbar (vgl.: Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80).
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum („C-Visum“)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	Abhängig vom angestrebten Aufenthaltswitzweck	Zwingendes Absehen in den gesetzlich geregelten Fällen. Absehen in atypischen Fällen möglich.	Zwingender Verzicht auf LUS z. B. bei: <ul style="list-style-type: none"> • Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28) • Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung beantragt. Wenn später beantragt, Absehen nach Ermessen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). • Familiennachzug zu subsidiär Geschützten (§ 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen z. B. für Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG), sowie minderjährig Eingereiste in Ausbildung oder Schule (§ 35 AufenthG)
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	nein	§ 9a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16a AufenthG	AE für Ausbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	<p>Als Richtwert gilt 822 Euro monatlich netto bei schulischer oder betrieblicher Berufsausbildung und 855 Euro monatlich netto bei betrieblicher Weiterbildung, die keine Berufsausbildung ist. Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Ausbildung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Auch BAB zählt zum Einkommen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5f AufenthG, BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3.5.1 ff; Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu den Werten nach § 2 Abs. 3 AufenthG für das Jahr 2025: https://t1p.de/et2np; Visumhandbuch: Eintrag „Aus- und Weiterbildung“. Die BAföG-Sätze sind zum 25. Juli bzw. 1. August 2024 erhöht worden. Daher stimmen die konkreten Beträge in den verlinkten Anwendungshinweisen und im Visumhandbuch nicht mehr.</p>

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16b AufenthG	AE für Studium	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	Als Richtwert gilt 922 Euro monatlich netto. Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a.
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	ja	nein	Als Richtwert gilt 992 Euro monatlich netto . Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	Als Richtwert gilt 941 Euro monatlich netto. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	Als Richtwert gilt 855 Euro monatlich netto. Ansonsten: Siehe zu § 16a
§ 16f AufenthG	AE für <i>studienvorbereitenden</i> Sprachkurs	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	Als Richtwert gilt 992 Euro monatlich netto. Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	Als Richtwert gilt 1.091 Euro monatlich netto. Ansonsten: Siehe zu § 16f
§ 16g AufenthG	AE für Ausbildung für Ausreisepflichtige (Alternative zur Ausbildungsduldung)	Wenn während der Ausbildung BAB bezogen wird: nein		§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG
		Für § 16g Abs. 5 AufenthG (Zeit der Suche einer neuen Ausbildungsstelle oder einer Anschlussbeschäftigung): nein		§ 16g Abs. 10 S. 4 AufenthG
		Ansonsten: In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich.	Als Richtwert gilt 666 Euro monatlich netto . Bei kostenfreier Unterkunft oder wenn die Person bei den Eltern wohnt, reduziert sich der geforderte Betrag um 390 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Auch BAB zählt zum Einkommen. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; § 12 BAföG; Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu den Werten nach § 2 Abs. 3 AufenthG für das Jahr 2025: https://t1p.de/et2np .
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	ja	nein	Als Richtwert gilt 1.091 Euro monatlich netto. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG. Ansonsten siehe zu § 16f.

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 18b AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren (§ 18c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG)
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 18e AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> zum Zweck der <i>Forschung</i> (kurzfristige Mobilität)	ja	nein	§ 18e Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 18g AufenthG	Blaue Karte EU	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Für die Blaue Karte EU werden zudem bestimmte Mindesteinkommen vorausgesetzt.
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	Keine Regelung		

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 19c AufenthG	AE für Beschäftigungen in sonstigen Fällen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitsuche	Ja	nein	§ 20 Abs. 2 S. 1 AufenthG
§ 20a AufenthG	„Chancenkarte“ zur Suche von Erwerbstätigkeit oder Qualifizierungsmaßnahmen	ja	nein	§ 20a Abs. 4 S. 1 AufenthG
§ 21 AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	nein	§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, abhängig vom Aufnahmebeschluss
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Alt-fallregelung“)	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; abhängig von der Aufnahmeanordnung
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	Abhängig von der HFK-Rechtsverordnung und dem individuellen Härtefallersuchen	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; § 23a Abs. 1 AufenthG
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU (Geflüchtete aus der Ukraine)	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	AE für anerkannte Flüchtlinge	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	AE für subsidiär Geschützte	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	nein		§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
§ 25 Abs. 5 AufenthG	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach dreijährigem Aufenthalt	In der Regel: ja	Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts nicht aus. Ansonsten: Ermessen.	§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	AE für die Eltern der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	nein	§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	AE für die weiteren Kinder von Eltern mit AE nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	AE für den Ehegatten oder Lebenspartner*in der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	nein	§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
§ 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	AE für die Kinder der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
§ 25b AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	In der Regel „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung aus Erwerbstätigkeit oder positive Prognose für künftig vollständige Lebensunterhaltssicherung	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG. Bezug von Wohngeld ist unschädlich. Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in bestimmten Konstellationen unschädlich (§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Absehen auch von der überwiegenden LUS, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann. (§ 25a Abs. 3 AufenthG)

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 5 Jahren Aufenthalt	„überwiegende Lebensunterhaltssicherung“	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Unter „überwiegender“ Lebensunterhaltssicherung dürfte eine Bedarfsdeckung 50,1 Prozent zu verstehen sein. Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) sowie für Personen im Rentenalter (§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	„weit überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung	keine	Unter „weit überwiegender“ Lebensunterhaltssicherung dürfte eine Bedarfsdeckung zu 75 bis 80 Prozent zu verstehen sein.
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltzwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	Im gesetzlich festgelegten Rahmen	Ausnahmen für Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt zu sichern (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)
§ 104c AufenthG	„Chancenaufenthaltsrecht“	Nein		§ 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	In der Regel: nein	In atypischen Ausnahmefällen darf LU-Sicherung verlangt werden	§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG „Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“ (AVVV AufenthG , Randnummer 28.1.1.0) Dies ist jedoch wohl unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; Urteil v. 04.09.2012; 10 C 12.12
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	nein		§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	nein		§ 28 Abs. 1 Satz 23 AufenthG
§ 28 Abs. 2 AufenthG	NE für Familienangehörige von Deutschen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, AVVV AufenthG , Randnummer 28.2.1
§ 28 Abs. 2 AufenthG	Verlängerung der AE bei Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft	In der Regel: nein	In atypischen Fällen (nur) bei Ehegatten darf LU-Sicherung verlangt werden	§ 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG; AVVV AufenthG , Randnummer 28.2.5: Es gelten die Regelungen der erstmaligen Erteilung. Das heißt: Bei Kindern oder Eltern deutscher Staatsangehöriger darf die LU-Sicherung nie verlangt werden, bei Ehegatten oder Lebenspartner*innen nur in besonderen Ausnahmefällen (siehe Anmerkung zu § 28 Abs. 1). Aber selbst dies dürfte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widersprechen.

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 30 Abs. 1 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebenspartner*innen von Ausländer*innen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
		In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen anderen Fällen
§ 30 Abs. 3 AufenthG	AE bei Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wurde.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 30 Abs. 3 AufenthG in allen anderen Fällen
§ 31 Abs. 1 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	nein		§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 31 Abs. 2 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung in Härtefällen	In der Regel: nein	„Zur Vermeidung von Missbrauch“ kann die Verlängerung versagt werden, wenn der Ehegatte „aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.“	§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ; § Abs. 2 Satz 4 AufenthG
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	keine	§ 31 Abs. 3 AufenthG NE muss erteilt werden, wenn Lebensunterhalt des Ehegatten „durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers“ gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.
§ 31 Abs. 4 AufenthG	Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach erstmaliger Erteilung	In der Regel: ja	Ausnahme z. B. bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit wegen Erziehung kleinerer Kinder	§ 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG; AVVV AufenthG ; Randnummer 31.4
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Kindernachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
		In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
		In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen anderen Fällen

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 33 Satz 1 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder, nur ein Elternteil hat eine Aufenthaltserlaubnis	nein	Ermessen	§ 33 Satz 1 AufenthG; AVVV AufenthG; Randnummer 33.0
§ 33 Satz 2 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder, beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil haben eine Aufenthaltserlaubnis	nein	keine	§ 33 Satz 2 i. V. m. § 33 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 1 AufenthG	Verlängerung der AE bei Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft	nein	keine	§ 34 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 2 und 3 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	In der Regel ja	Ermessen	AVVV AufenthG; Randnummer 34.3 § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium	§ 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG: Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium
			wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung	§ 35 Abs. 4 AufenthG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
			Ansonsten: Ermessen	§ 35 Abs. 4 AufenthG: Ausnahmen in allen anderen Fällen nach Ermessen möglich

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	nein		§ 36 Abs. 1 AufenthG
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	nein		§ 36a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG § 36a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „Integrationsaspekte“ können berücksichtigt werden.

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte				
Art des Titels		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 37 Abs. 1 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	Ermessen im Falle von Zwangsehe im Ausland	§ 37 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG § 37 Abs. 2a AufenthG
§ 37 Abs. 4 AufenthG	Verlängerung der AE für Rückkehrberechtigte	nein		§ 37 Abs. 4 AufenthG
§ 37 Abs. 5 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte bei deutschem Rentenbezug	In der Regel: Ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 38 AufenthG	NE oder AE für ehemalige Deutsche	In der Regel: ja	Absehen in besonderen Fällen möglich	§ 38 Abs. 3 AufenthG
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	nein		Die tatsächliche Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels kann von der Lebensunterhaltssicherung abhängig sein. Dies ist abhängig von den jeweiligen Regelungen des beantragten Aufenthaltstitels.
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 gelten nicht für die Erteilung einer Duldung und daher auch nicht für die Erteilung einer Duldungsfiktion.
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	nein		Die tatsächliche Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels kann von der Lebensunterhaltssicherung abhängig sein. Dies ist abhängig von den jeweiligen Regelungen des beantragten Aufenthaltstitels.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 60a AufenthG § 60b AufenthG	Duldung	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Duldung. Lediglich bei der Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann die Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden.
§ 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Duldung.
§ 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	Ja, aus Erwerbstätigkeit	nein	§ 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Lebensunterhaltssicherung bezieht sich nur auf die konkrete Person und nicht auf die Bedarfsgemeinschaft.
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung.
§ 63a AsylG	„Ankunftsnachweis / BÜMA“	nein		Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen von § 5 AufenthG gelten nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung und damit auch nicht für die Erteilung eines Ankunftsnachweises / BÜMA.

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen				
Art des Papiers		Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	In der Regel: nein	Nur für Familienangehörige von Unionsbürger*innen mit einem Freizügigkeitsrecht als Nicht-Erwerbstätige sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz Voraussetzung.	§ 3 Abs. 1 Satz 2 FreizügG, § 4 FreizügG
			Für Familienangehörige in absteigender Linie, die älter sind als 20 Jahre, sowie für Familienangehörige in aufsteigender Linie muss ein Teil des Lebensunterhalts als Unterhalt geleistet werden	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	In der Regel: nein	Nur für Familienangehörige von Unionsbürger*innen mit einem Freizügigkeitsrecht als Nicht-Erwerbstätige sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz Voraussetzung.	Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist die Lebensunterhaltssicherung nicht mehr von Relevanz.
			Für Familienangehörige in absteigender Linie, die älter sind als 20 Jahre, sowie für Familienangehörige in aufsteigender Linie muss ein Teil des Lebensunterhalts als Unterhalt geleistet werden	Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist die Unterhaltszahlung nicht mehr von Relevanz.

Autor: GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

Fon: 0251-1448626

voigt@ggua.de

www.einwanderer.net



Stand: Januar 2025